

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet ein Sonstiges Sondergebiet i.S.d. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage" festgesetzt.

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage" folgende nutzungen zugelassen: Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Freiflächenphotovoltaik-Modulen ohne Betonfundamente zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (Trafo- und Übergabestation, Speicher). Zulässig sind die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Erschließungen.

#### **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Je Trafo- und Übergabestation ist eine Grundfläche von max. 50 m<sup>2</sup> je Speicher 100 m<sup>2</sup> zulässig. Die Höhe dieser Gebäude, gemessen zwischen der Geländeoberfläche und der Oberkante der Gebäude darf max. 3,5 m betragen.

Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65 festgesetzt.

Für die Aufständerung der Modultische und Nebenanlagen wird i.V.m. §9(1)20 BauGB eine max. Versiegelung von 180 m<sup>2</sup> der Sondergebietfläche festgesetzt.

Die Modulhöhen werden gem. § 9 (1)1 BauGB i. V. m. § 16(2), (4) u. 18(1) BauNVO entsprechend der Eintragung in der Nutzungsschablone (siehe Planzeichnung) festgesetzt. Die Mindesthöhe der Module muss 1,0 m betragen.

Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante in Modulmitte.

Nebenanlagen nach § 14(1) i.V. mit § 23(5) BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Sicherung und Überwachung der Anlage zugelassen.

#### **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

#### **Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)**

Die Versorgungsleitungen mit ihren Schutzstreifen sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

## Grünordnerische / Landespflegerische Festsetzungen

### Allgemeine Festsetzungen

Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Für alle zu pflanzenden Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

- heimische Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100- 125 cm hoch

Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind soweit nicht anders festgesetzt mindestens 50 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden.

### Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Baubeginn im Herbst/Winter
- V2 Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen
- V3 Nächtlicher Baustopp und eine nächtliche Betriebsruhe
- V4 Baustelle nachts nicht beleuchten
- V5 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
- V6 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
- V7 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
- V8 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen
- V9 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

### Festsetzungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie über Flächen zum Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

#### Kompensationsmaßnahmen (KM)

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wird folgende Maßnahme durchgeführt:

##### KM 1: Entwicklung von Magerwiesen unter den PV-Modulen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen von VAHLE (2015) und BIEDERMANN & WERKING-RADTKE (2008):

Einsaat/Nachsaat: im ersten Schritt ist eine Nachsaat mit regionalem Saatgut für die Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese durchzuführen. Das passende Saatgut (Kennarten der Glatthaferwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann – Region 9) oder von einer geeigneten Spenderfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen werden (Mahdgutübertragung). Das vorhandene Grünland ist hierbei neu übersäen. Hierzu ist die Fläche im September kurz zu mähen und das Mahdgut muss abgetragen werden. Danach wird die Fläche gestriegelt und das Saatgut verteilt.

Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnithöhe mind. 10 cm. Das Mahdgut darf nicht auf der Fläche verbleiben.

Düngung: Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdüngung, Stallmist und Gülle, maximal schwache (<180 dt/ha)

Pflege: Striegeln mit Wiesenegg oder Wiesenriegel im Frühjahr

Beweidung: kurze Beweidung vor dem ersten Aufwuchs im Frühjahr oder nach dem letzten Schnitt im Herbst möglich

Das Mulchen der Flächen ist untersagt.

#### KM 2: Randliche Eingrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

Entsprechend der Planzeichnung (Flächen zum Anpflanzen) ist eine randliche Eingrünung (Strauchpflanzung) anzulegen. Die Strauchpflanzung ist an der Außenseite der Zaunanlage anzulegen.

Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der max. Abstand der Reihe weist 1,0 m auf. Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen.

Die Pflanzung wird als „Gleichschenklicher Dreieckverband“ ausgeführt: Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücke“ und bilden ein gleichschenkliges Dreieck.

Die randliche Eingrünung darf für eine Zufahrt in einer Breite von 5,0 m je Planbereich unterbrochen werden. Für die Freistellung der Maste sind Unterbrechungen von 10,0 m zulässig.

Die festgesetzte randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Rückschnitte der Gehölzpflanzungen sind nur bis auf eine Höhe von 2,50 Meter ab Bodenoberkante innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober – Ende Februar) zulässig.

Der Abstand von der Hecke zu den Nachbargrundstücken muss mindestens 1,5 m betragen, damit die Hecke nicht, stärker als die geplanten 3,0 m zurückgeschnitten werden muss. Die 3,0 m Heckenbreite muss immer bestehen bleiben. Rückhaltemulden sind so anzulegen, dass angrenzend vorgesehene oder vorhandene Hecken nicht beeinträchtigt werden.

#### **Pflanzauswahl/Pflanzqualität**

Im Folgenden wird eine Auswahl von nicht giftigen Pflanzen gegeben. Sie dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung haben.

Prunus spinosa – Schlehe, verpflanzt (verpfl.), ohne Ballen (o.B.), 3 Triebe (3 TR), Sortierung 60-100 cm

Crataegus monogyna – Weißdorn, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm

Salix purpurea – Purpur-Weide, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm

Cornus mas – Kornelkirsche, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm

Corylus avellane – Haselnuss, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm

Carpinus betulus – Hainbuche, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm

#### **Hinweis:**

#### KM 3: CEF-Maßnahme für die Feldlerche

#### **Blüh- und Brachestreifen**

Für jedes zu kompensierende Revier wird ein Blühstreifen von 6 bis 10 m Breite und eine angrenzenden Schwarzbrache von ca. 3 m Breite auf 100 m Länge festgesetzt. Die Ansaat erfolgt lückig. Um vielfältige Strukturen zu entwickeln und Blühzeiten zu verlängern, sind alternierende Pflegeschnitte auf ca. 50 % der Fläche erforderlich.

Die bis zu 3 m breiten Schwarzbrachstreifen grenzen unmittelbar an die Blühstreifen an und dienen der Feldlerche als nicht oder nur spärlich bewachsenes Nahrungshabitat. Diese Flächen werden nicht eingesät und der aufkommende Bewuchs kontinuierlich (ca. alle 3-4 Wochen) mechanisch entfernt. Der Einsatz von Pestiziden ist dabei nicht erlaubt.

Es sind damit insgesamt 19 Blüh- und Schwarzbrachstreifen anzulegen (1 Blüh- und Schwarzbrachestreifen pro ha).

Tabelle: Lage der Ausgleichsflächen für die CEF-Maßnahmen

Nummer	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Fläche in ha	geeignet in ha
1	Halsdorf	1	26	9,098	9,098
2	Halsdorf	1	33	1,715	1,7154
3	Halsdorf	1	34	0,567	0,5667
8	Bettingen	13	59	5,7091	5,7091
9	Bettingen	13	20	2,6585	2,6585
<b>Gesamt:</b>				<b>19,7477</b>	

**Hinweise:**

- Die Flächen sind für die vorgesehene Zweckbestimmung dauerhaft dinglich zu sichern (beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Ortsgemeinde und Eifelkreis, Unteren Naturschutzbehörde (UNB) als Gesamtberechtigte). Die vorgesehenen Maßnahmen sind in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Planungsträgerin und Eifelkreis, UNB, festzulegen.
- Da die Artenschutzmaßnahmen zugunsten der Feldlerche vor Baubeginn umzusetzen sind, müssen die rechtlichen Regelungen (s.o.) für die externen Flächen/Maßnahmen so frühzeitig vorgenommen werden, dass diese Anforderung (Umsetzung vor Baubeginn) erfüllt werden kann. Die externen Maßnahmenflächen und Artenschutzmaßnahmen sowie die artenschutzrechtliche Vorgabe (Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen für die Lerche vor Baubeginn) sind in die Hinweise zum B-Plan aufzunehmen.

**Umsetzungszeitpunkt**

Der Umsetzungszeitpunkt wird wie folgt festgesetzt:

- CEF-Maßnahme für die Feldlerche: vor Baubeginn
- KM1: Hat in der auf den Abschluss der Bauarbeiten nächstfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen
- KM2: Die Bepflanzung der Randstreifen ist spätestens in der auf die Errichtung der Zaunanlage nächstfolgenden Pflanzperiode (Oktober – Ende März) an der Außenseite der Zaunanlage vorzunehmen ist.

**Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)**

Die mit entsprechendem Planzeichen gekennzeichneten Bereiche sind zu erhalten.

**Niederschlagswassers im Plangebiet**

Für die Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen sind wasser durchlässige Beläge mit Naturbaustoffen zu verwenden. Geeignet sind z. B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Kies. Beton-, Asphalt-, und Kunststoffprodukte werden ausgeschlossen.

Im Plangebiet (siehe Planzeichnung) sind ausreichend breite Ausgleichsstreifen, als flache Mulden auszuführen. Die Mulden sind vor der festgesetzten randlichen Eingrünung, anzulegen (siehe Darstellung Planzeichnung). Die festgesetzten Pflanzstreifen dürfen nicht tangiert werden.

**B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 88 LANDESBAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BAUGB****Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 6 LBauO)**

Die Anlage ist in einheitlicher Ausführung in Farbe und Form zu errichten. Es dürfen keine unterschiedlichen Module verbaut werden.

**Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**

Eingefriedet werden darf nur die Fläche zur Aufstellung der Solarmodule (Bauraum) und der daran angrenzende Randbereich.

Die Einfriedung ist nur mit mindestens 20 cm Bodenfreiheit zulässig. Die Durchlässigkeit der Umzäunung für Klein- und Mittelsäuger muss sichergestellt sein. Die zulässige Höhe der Einfriedung beträgt 2,50 m über natürlichem Gelände.

**Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 6 LBauO)**

Werbeanlagen sind mit Ausnahme einer Schautafel und eines Informationsschildes im Bereich der Anlageneinfahrten nicht zulässig. Die zulässige Schautafel und das zulässige Informationsschild dürfen jeweils max. eine Fläche von 1 qm haben.

**C. HINWEISE:**

1. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.
2. Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bergbau vorgefunden werden, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.
3. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Daher sind bei der Planung und Ausführung die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. (im Internet unter [http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung\\_5/Bodenschutz/ALEX/ALEX\\_Informationsblatt\\_28\\_2009\\_Stand\\_05.2011.pdf](http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_5/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationsblatt_28_2009_Stand_05.2011.pdf)).

Sofern bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der zuständigen Behörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen.

4. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei Ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde, also der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum, Tel: 0651/9774-0, [landesmuseum-trier@gdke.rlp.de](mailto:landesmuseum-trier@gdke.rlp.de)) mündlich oder schriftlich anzugeben. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalfachbehörde der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0, [info@bitburgpruem.de](mailto:info@bitburgpruem.de)), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

5. Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnitt-zeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellung-nahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.
6. Für alle baulichen Anlagen wird die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität empfohlen.
7. Grundsätzlich ist die bei der Herstellung und beim Betrieb der geplanten Anlagen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 zu beachten.